

Hinterlassenenleistungen bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft (Lebenspartnerrente)

Damit Hinterlassenenleistungen bei eheähnlicher Lebensgemeinschaft geltend gemacht werden können, gilt es die Formvorschriften der jeweiligen Stiftung zu beachten.

Im Falle der PV-PROMEA verweisen wir auf den nachstehenden Auszug zu Art. 22 des Vorsorgereglements (2009):

.....

- 11** *Die eheähnliche Lebensgemeinschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, die aber nicht unter Abs. 10 dieses Artikels fallen, ist der Ehe gleichgestellt, falls folgende Bedingungen kumulativ erfüllt sind: beide Partner sind unverheiratet, und zwischen ihnen besteht keine nahe Verwandtschaft; die Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt hat im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person nachweisbar mindestens 5 Jahre ununterbrochen bestanden, oder der Partner der versicherten Person muss für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer, waisenrentenberechtigter Kinder aufkommen; es besteht ein Vertrag über eine eheähnliche Lebensgemeinschaft, welcher zu Lebzeiten der beiden Partner geschlossen wurde (Die Stiftung verlangt eine amtliche Beglaubigung der Unterschriften); der Partner der versicherten Person bezieht keine Ehegatten- bzw. Partnerrente infolge eingetragener Partnerschaft.*
- 12** *Für die Ansprüche des Partners in eheähnlicher Lebensgemeinschaft gelten die Bestimmungen gemäss Abs. 1–6 dieses Artikels sinngemäss. Ein Kapitalbezug im Sinne von Abs. 7 ist jedoch ausgeschlossen.*
- 13** *Die Geltendmachung muss innerhalb von 3 Monaten nach dem Todeszeitpunkt der versicherten Person bei der PV-PROMEA in schriftlicher Form erfolgen, ansonsten erlischt der Anspruch auf Vorsorgeleistungen.*
- 14** *Die Anforderungen zur Geltendmachung der Ansprüche des Partners in eheähnlicher Lebensgemeinschaft sind in einem separaten Merkblatt ersichtlich. Die Stiftung stellt zudem einen Muster-Vertrag über eine eheähnliche Lebensgemeinschaft zur Verfügung.*
- 15** *Folgende Dokumente sind einzureichen:*

 - a) Vertrag über eine eheähnliche Lebensgemeinschaft (Die Stiftung verlangt eine amtliche Beglaubigung der Unterschriften.)*
 - b) Nachweis über den gemeinsamen Wohnsitz, Wohnsitzbestätigung der Wohngemeinde beider Partner*
 - c) Bestätigung über den Zivilstand beider Partner*
 - d) Dokumente (Scheidungsurteil, Rentenverfügungen, Steuererklärung etc.), die der Überprüfung einer allfälligen Überversicherung dienen.*

Das gesamte Vorsorgereglement kann auf www.promea.ch /BVG/PV-PROMEA/Reglemente eingesehen werden. Ebenso ist ein Mustervertrag bei der PV-PROMEA oder PROMRISK AG erhältlich.

Weitere, generelle Informationen zu den Hinterlassenenleistungen finden Sie unter www.promrisk.ch / PROMfacts.